

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Rainer Stinner, Birgit Homburger, Elke Hoff, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Dr. Konrad Schily, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Der seit mehr als 10 Jahren definierte Personalbedarf der Spezialkräfte der Bundeswehr konnte seitdem nicht gedeckt werden. Sowohl im Kommando Spezialkräfte (KSK) als auch in der Kampfschwimmerkompanie fehlt in erheblichem Umfang Personal. Um die planmäßige Personalstärke zu erreichen, sind zusätzliche Anstrengungen zur Gewinnung und Bindung des hochqualifizierten Personals notwendig. Das Bundesministerium der Verteidigung hat auf Grund des Personalmangels, in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts, ein „Attraktivitätsprogramm Spezialkräfte“ initiiert. Durch dieses Attraktivitätsprogramm soll zusätzliches Personal gewonnen und einsatzerfahrenes Personal in den Spezialkräften gehalten werden. Kernelement des Attraktivitätsprogrammes ist ein leistungsorientiertes Prämiensystem.

Bislang sind die rechtlichen Grundlagen hierfür nicht geschaffen worden. Die Umsetzung des gesamten Attraktivitätsprogrammes ist jedoch von besonderer Dringlichkeit. Der Wehrbeauftragte stellte in seinem Jahresbericht 2007 fest: „Im Interesse des Erhalts der Motivation der Kommandosoldaten und zur Stärkung der Nachwuchsgewinnung erscheint mir die Umsetzung des Attraktivitätsprogrammes KSK dringend geboten. Die Soldatinnen und Soldaten des Kommandos haben es verdient.“ (Bundestagsdrucksache 16/8200, S. 41).

#### **B. Lösung**

Durch eine – vom Dienstrechtsneuordnungsgesetz unabhängige – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes kann die Umsetzung des Attraktivitätsprogrammes schnellstmöglich erfolgen.

**C. Alternativen**

Alternativ wäre eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes möglich. Dies ist jedoch nicht zielführend, da auf Grund des erheblichen Beratungsbedarfs des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes mit einer Verabschiedung vor der parlamentarischen Sommerpause 2008 nicht gerechnet werden kann. Hierdurch entstünden nochmals erhebliche Verzögerungen bis zur Einführung des Prämiensystems. Somit spricht gegen diesen Weg die – auch vom Wehrbeauftragten festgestellte – Dringlichkeit des Vorhabens.

**D. Kosten**

Bei noch unverändertem Personalbestand ergeben sich jährliche Mehrkosten von ca. 1 Mio. Euro. Die maximalen Mehrkosten belaufen sich auf jährlich ca. 3 Mio. Euro.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2008 (BGBl. I S. 493), wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift des 4. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zulagen, Prämien, Vergütungen“.
  - b) § 43 erhält folgende Bezeichnung:

„Prämien für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr“.
2. In § 1 Abs. 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer eingefügt:

„4a. Prämien,“.
3. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43  
Prämien für Angehörige der Spezialkräfte  
der Bundeswehr

(1) Wer als Kommandosoldat oder als Kampfschwimmer für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr verwendet oder für eine solche Verwendung ausgebildet wird, erhält Prämien nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Eine Prämie in Höhe von einmalig 3 000 Euro erhält, wer nach Bestehen eines Auswahlverfahrens bei den

Spezialkräften der Bundeswehr für eine Verwendung im Sinne des Absatzes 1 ausgebildet wird. Der Anspruch entsteht mit der Feststellung der Auswahlentscheidung, frühestens aber mit Beginn der folgenden Ausbildung.

(3) Eine Prämie in Höhe von einmalig 10 000 Euro erhält, wer die Ausbildung für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr erfolgreich abgeschlossen hat und entsprechend verwendet wird. Der Anspruch entsteht mit der Feststellung des Ausbildungsabschlusses, frühestens aber mit der Aufnahme der übertragenen Tätigkeit.

(4) Eine Prämie in Höhe von 5 000 Euro pro Jahr erhält, wer über eine Verpflichtungszeit von sechs Jahren hinaus weiterhin für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr zur Verfügung steht. Der Zeitraum von sechs Jahren beginnt mit dem Tag, an dem der Anspruch nach Absatz 2 entstanden ist. Die Prämie wird zu Beginn des siebenten Jahres und jedes weiteren Jahres der entsprechenden Verwendung im Voraus gewährt. Besteht diese Verwendung nicht während des gesamten Jahres, so steht nur der Teil der Prämie zu, der auf die Verwendungszeit entfällt. Abweichend von Satz 4 steht die Prämie für das jeweilige Jahr in voller Höhe zu, wenn Freistellung vom Dienst unter Belassung der Bezüge gewährt wird oder wenn die Verwendung aus Gründen endet, die der Empfänger der Prämie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 2008

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Spezialkräfte der Bundeswehr (Kommando Spezialkräfte und Kampfschwimmerkompanie) leisten sowohl in Stabilisierungsoperationen als auch in Eingreif-, Rettungs- und Evakuierungsoperationen wichtige – teilweise sogar zentrale – Beiträge zum Gesamterfolg.

Besonders hohe Bedeutung haben hierbei die Qualifikation und Motivation des eingesetzten Personals.

Der seit langem definierte und haushaltsrechtlich gebilligte Personalumfang der Spezialkräfte kann jedoch bisher nicht erreicht werden. Auf Grund des deutlich unterplanmäßig vorhandenen Personals ist die Belastung der vorhandenen Kräfte erheblich. Diese Überbelastung – bei gleichzeitig unzureichenden Anreizen – erschwert zunehmend die Bindung von Schlüsselpersonal. Der Bindung einsatzerfahrener Wissensträger kommt jedoch mit Blick auf Einsatz und Ausbildung entscheidende Bedeutung zu. Durch das frühzeitige Ausscheiden dieses Schlüsselpersonals aus den Spezialkräften droht ein erheblicher Wissens- und somit Fähigkeitsverlust.

Im Rahmen des „Attraktivitätsprogrammes Spezialkräfte“ soll daher zusätzliches Personal gewonnen und einsatzerfahrenes Personal in den Spezialkräften gehalten werden. Kernelement des Attraktivitätsprogrammes ist ein leistungsorientiertes Prämiensystem. Dieses Prämiensystem soll finanzielle Anreize bieten, sich für den Dienst in den Spezialkräften zu bewerben, während der mehrstufigen fordernden Ausbildung dauerhaft Höchstleistungen zu bringen und anschließend über die festgelegte Stehzeit hinaus bei den Spezialkräften Dienst zu leisten.

Durch die Neufassung des weggefallenen § 43 BBesG wird die Rechtsgrundlage für das leistungsbezogene Prämiensystem des Attraktivitätsprogrammes geschaffen. Die Höhe der Prämien orientiert sich am Ergebnis der Ressortabstimmung.

Eine mögliche Berücksichtigung des Attraktivitätsprogrammes im Dienstrechtsneuordnungsgesetz lässt die vom Wehrbeauftragten festgestellte Dringlichkeit des Vorhabens außer Acht.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1 (BBesG)

##### Zu den Nummern 1 und 2

Redaktionelle Änderungen.

##### Zu Nummer 3 (§ 43)

Zu Absatz 1

Legt den berechtigten Personenkreis fest.

Zu Absatz 2

Bildet die Grundlage für die Gewährung einer Einmalzahlung nach erfolgreicher Beendigung des jeweiligen Auswahlverfahrens.

Zu Absatz 3

Bildet die Grundlage für die Gewährung einer Einmalzahlung nach Abschluss der Ausbildung zum Kommandosoldaten bzw. Kampfschwimmer.

Zu Absatz 4

Bildet die Grundlage für die Gewährung einer Prämie bei Weiterverpflichtung über die sechsjährige Mindestverpflichtungszeit hinaus.

#### Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.